

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00056 vom 4. Februar 2025**

ZH Verwaltungsgericht, 2025-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2025.00056](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00056)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00056 du 4 février 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00056 del 4 febbraio 2025

## **Regeste**

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz. Soweit der Beschwerdeführer die Aufhebung einer Verfügung der Kantonspolizei betreffend Gewaltschutzmassnahmen beantragt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Insofern ist diese zuständigkeitshalber an das Zwangsmassnahmengericht zur Bearbeitung als Gesuch um gerichtliche Beurteilung zu überweisen (E. 2). Der Beschwerdeführer kam der Aufforderung des Verwaltungsgerichts, die per gewöhnlichem E-Mail zugesandte Beschwerde im PDF-Format und mit qualifizierter elektronischer Signatur über eine anerkannte Zustellplattform erneut zuzustellen, nicht nach, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss (schon aus diesem Grund) nicht einzutreten ist (E. 4.1). Da dem Beschwerdeführer die Rechtslage hinsichtlich der formellen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift hinlänglich bekannt ist, ist bzw. war ihm keine Nachfrist zur Verbesserung der ungenügend begründeten Beschwerde anzusetzen und ist darauf – ohne Weiterungen – (auch aus diesem Grund) nicht einzutreten (E. 4.2). Nichteintreten. Überweisung – soweit die Verfügung der Kantonspolizei betreffend – zuständigkeitshalber an das Zwangsmassnahmengericht.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die Beschwerdefrist beträgt gemäss § 11a Abs. 1 GSG fünf Tage. Angesichts dessen, dass das angefochtene Urteil der Zwangsmassnahmenrichterin vom 3. Dezember 2024 datiert und am 5. Dezember 2024 versandt wurde, bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtzeitigkeit der Beschwerde vom 27. Januar 2025. Gemäss Information des Zwangsmassnahmengerichts (vgl. das E-Mail samt Beilage im Anhang von ...) ersuchte dieses jedoch (zusätzlich) die Kantonspolizei mit Schreiben vom 7. Januar 2025, dem Beschwerdeführer das fragliche Urteil gegen Empfangsbestätigung zukommen zu lassen, wobei ihm eine solche bis 27. Januar 2025 noch nicht retourniert worden sei. Ob die Beschwerde in Bezug auf das Urteil vom 3. Dezember 2024 rechtzeitig erhoben wurde, kann letztlich offengelassen werden, da darauf bereits aus anderen Gründen nicht einzutreten ist (sogleich E. 4).

### **E. 4.1**

Dem Verwaltungsgericht kann eine Eingabe sowohl in Papierform als auch elektronisch eingereicht werden (§ 71 VRG in Verbindung mit Art. 130 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO, SR 272]; Griffel, § 53 N. 4). Das Verwaltungsgericht nimmt eine elektronische Eingabe jedoch nur dann entgegen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und

Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren vom 18. Juni 2010 (VeÜ-ZSSV, SR 272.1) erfüllt. Demnach sind alle Dokumente im PDF-Format einzureichen und muss die Eingabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet sowie fristgerecht an das Verwaltungsgericht über eine anerkannte Zustellplattform übermittelt werden. Vor diesem Hintergrund forderte das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer mit Präsidialverfügung vom 28. Januar 2025 in Anwendung von § 56 Abs. 1 VRG auf, ihm die zwar im PDF-Format eingereichte und über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügende, jedoch per gewöhnlichem E-Mail zugesandte Beschwerde vom 27. Januar 2025 im PDF-Format und mit qualifizierter elektronischer Signatur über eine anerkannte Zustellplattform erneut zukommen zu lassen, andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer in der Folge nicht nach, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss (schon aus diesem Grund) nicht einzutreten ist (vgl. vorn IV.).

#### **E. 4.2.1**

Gemäss § 54 Abs. 1 VRG muss die Beschwerdeschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, inwiefern das Dispositiv des angefochtenen Entscheids abzuändern ist, sofern nicht dessen gänzliche Aufhebung verlangt wird. Er muss klar, eindeutig und unbedingt sein. In der Begründung ist darzutun, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem Rechtsmangel leidet, was bedingt, dass sich die Beschwerde mit den massgeblichen Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt. Zwar sind bei juristischen Laien keine hohen Anforderungen an Antrag und Begründung zu stellen. Letztere muss aber mindestens im Ansatz erkennen lassen, weshalb der beanstandete Entscheid angefochten wird. Sowohl Antrag als auch Begründung bilden formelle Gültigkeitsvoraussetzungen der Beschwerde (Griffel, § 54 N. 1 in Verbindung mit § 23 N. 8, N. 12 ff. und N. 17 ff.).

#### **E. 4.2.2**

Die Haftrichterin erwog im Urteil vom 3. Dezember 2024, den Akten sei zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin seit nun rund fünf Jahren immer wieder gegen ihren Willen schriftlich kontaktiert habe. Deswegen seien bereits mehrfach Gewaltschutzmassnahmen angeordnet und verlängert und der Beschwerdeführer strafrechtlich verurteilt worden (E. 3). Aus der Vorgeschichte der Parteien sei somit klar ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin bereits in der Vergangenheit keinen Kontakt zum Beschwerdeführer gewünscht habe und einen solchen auch aktuell nicht wünsche. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Einsprache geltend mache, es habe zum Zeitpunkt seiner erneuten Kontaktaufnahme mit der Beschwerdegegnerin kein Kontaktverbot im Sinn einer GSG-Massnahme und/oder einer strafprozessualen Ersatzmassnahme bestanden, so treffe dies zwar zu. Dass im Strafverfahren kein Kontaktverbot angeordnet worden sei und die Beschwerdegegnerin das Verfahren um Anordnung eines zivilrechtlichen Kontaktverbots zurückgezogen habe, ändere jedoch nichts daran, dass die Beschwerdegegnerin unmissverständlich zum Ausdruck gebracht habe und nach wie vor bringe, keinen Kontakt zum Beschwerdeführer zu wünschen. Auch aus dem Umstand, dass zwischen dem letzten und dem aktuellen Kontaktversuch einige Zeit verstrichen sei, könne der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Darüber hinaus bringe dieser im vorliegenden Verfahren ein geradezu klassisches Stalking-Verhalten zum Ausdruck. So habe er seine Einsprache vom 14. Oktober 2024 direkt an die Beschwerdegegnerin gerichtet und während eines Telefongesprächs mit dem Gericht nach der Adresse der Beschwerdegegnerin gefragt.

Aufgrund dieser Begebenheiten und der Ausführungen der Beschwerdegegnerin in ihrem Verlängerungsgesuch sei glaubhaft, dass ein Fall von Stalking vorliege, sich die Beschwerdegegnerin vor weiteren Belästigungen fürchte und damit die Gefährdung fortbestehe (E. 4). Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer durch das Kontaktverbot nicht beschwert sei. Es bestehe grundsätzlich kein allgemeiner Anspruch auf Kontakt mit einer anderen Person. Für die Beschwerdegegnerin müsse dies umso mehr gelten; sie wünsche augenscheinlich keinen Kontakt zum Beschwerdeführer, sondern fürchte sich vielmehr vor weiteren Belästigungen seinerseits (E. 6). Nach dem Gesagten seien die Schutzmassnahmen in Bestätigung des provisorischen Entscheids vom 8. Oktober 2024 um drei Monate, mithin bis und mit dem 11. Januar 2025, definitiv zu verlängern (E. 6).

#### **E. 4.2.3**

Die Beschwerdeschrift verfügt über einen sinngemäss auf vollumfängliche Aufhebung des Urteils vom 3. Dezember 2024 lautenden und damit rechtsgenügenden Antrag (vgl. vorn E. 2.1). Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid in der auch Laien zuzumutenden Tiefe fehlt demgegenüber gänzlich. Mithin geht der Beschwerdeführer in keiner Weise auf die Erwägungen der Zwangsmassnahmenrichterin ein und legt damit nicht hinreichend dar, inwiefern das angefochtene Urteil an einem Rechtsmangel leiden könnte. Hinsichtlich der Begründung erfüllt die Beschwerdeschrift die Anforderungen von § 54 Abs. 1 VRG somit nicht.

#### **E. 4.2.4**

Gestützt auf § 56 Abs. 1 VRG setzt das Verwaltungsgericht einer beschwerdeführenden Partei eine kurze Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerdeschrift an, wenn diese an einem formellen Mangel leidet, der dadurch "geheilt" werden kann. Das Ansetzen einer Nachfrist dient in erster Linie dazu, versehentlich unterlaufene Mängel zu beheben, und soll vor allem rechtsunkundige und prozessual unbeholfene Beschwerdeführende vor den Folgen einer mangelhaften Prozessführung bewahren. So ist eine (rechtsunkundige) beschwerdeführende Partei gemäss der Rechtsprechung dann nicht zwingend zur Verbesserung ihrer Eingabe aufzufordern, wenn sie trotz Kenntnis der formellen Anforderungen aufgrund von Eingaben in früheren Verfahren abermals eine mit gleichartigen Mängeln behaftete Beschwerdeschrift einreicht. Auf solche Eingaben ist vielmehr ohne Weiterungen nicht einzutreten (VGr, 13. Dezember 2019, VB.2019.00822, E. 2.4; 4. April 2019, VB.2019.00122, E. 3.4; Griffel, § 23 N. 32; Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 56 N. 17). Der Beschwerdeführer reichte bereits im nur wenige Monate zurückliegenden Verfahren VB.2024.00651 (vorn III.A.) eine ungenügend begründete Beschwerdeschrift ein, woraufhin ihm das Verwaltungsgericht mittels Präsidialverfügung vom 1. November 2024 die formellen Anforderungen, namentlich in Bezug auf Antrag und Begründung (vorn E. 4.2.1) erläuterte und ihm eine Nachfrist zur Verbesserung ansetzte. Anschliessend kam der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nach. Die Rechtslage hinsichtlich der formellen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift ist bzw. war dem Beschwerdeführer somit hinlänglich bekannt. Unter diesen Umständen war bzw. ist ihm vorliegend keine Nachfrist zur Verbesserung der ungenügend begründeten Beschwerde anzusetzen und ist darauf – ohne Weiterungen – (auch aus diesem Grund) nicht einzutreten.

#### **E. 5**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 12 Abs. 1 GSG; § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Umtriebsentschädigung hat er nicht beantragt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 12 Abs. 2 GSG; § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.